

Umgang mit PLAGIATEN

(Bachelor, Master, Magister, Promotion, Habilitation)

1. Was ist ein Plagiat?

Ein Plagiat liegt vor, wenn „Texte Dritter ganz oder teilweise, wörtlich oder nahezu wörtlich übernommen und als eigene wissenschaftliche Leistung ausgegeben werden. Ein solches Vorgehen widerspricht nicht nur guter wissenschaftlicher Praxis, es ist auch eine Form des geistigen Diebstahls und damit eine Verletzung des Urheberrechts.“ (Resolution des Deutschen Hochschulverbandes vom 17. Juli 2002)

Man unterscheidet zwischen *Vollplagiat*, bei dem ein kompletter Text übernommen wird, und *Teilplagiat*, sowie zwischen dem *Verbalplagiat*, das Formulierungen exakt übernimmt, und dem schwieriger aufzudeckenden *Ideenplagiat*, das lediglich Gedanken übernimmt, ohne deren Urheber zu zitieren. Außerdem gibt es Sonderformen wie das *Autoplagiat* (Selbstplagiat), bei dem eigene Arbeiten mehrfach verwertet werden.

2. Was regeln die Prüfungsordnungen?

Jede Prüfungsordnung sieht einen Schutz vor Plagiaten vor und regelt, für welche schriftlichen Arbeiten eine **schriftliche Versicherung des/der Kandidat/en/in** erforderlich ist, dass die Prüfungsleistung selbstständig verfasst, ohne fremde Hilfe erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

Muster:

Name: _____ Thema der Arbeit: _____

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit zum oben genannten Thema selbstständig verfasst habe, dass ich keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe und, dass ich die Stellen der Arbeit, die anderen Werken – und auch elektronischen Medien wie dem Internet – dem Wortlaut oder Sinne nach entnommen wurden, auf jeden Fall unter der Quelle als Zitate oder Entlehnungen kenntlich gemacht habe. Die Versicherung gebe ich auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. ab.

Datum und Unterschrift

Die Prüfungsordnungen regeln ebenfalls, ob die Abgabe einer elektronischen Version der Arbeit verlangt wird sowie ob eine elektronische Plagiatskontrolle durchgeführt wird.

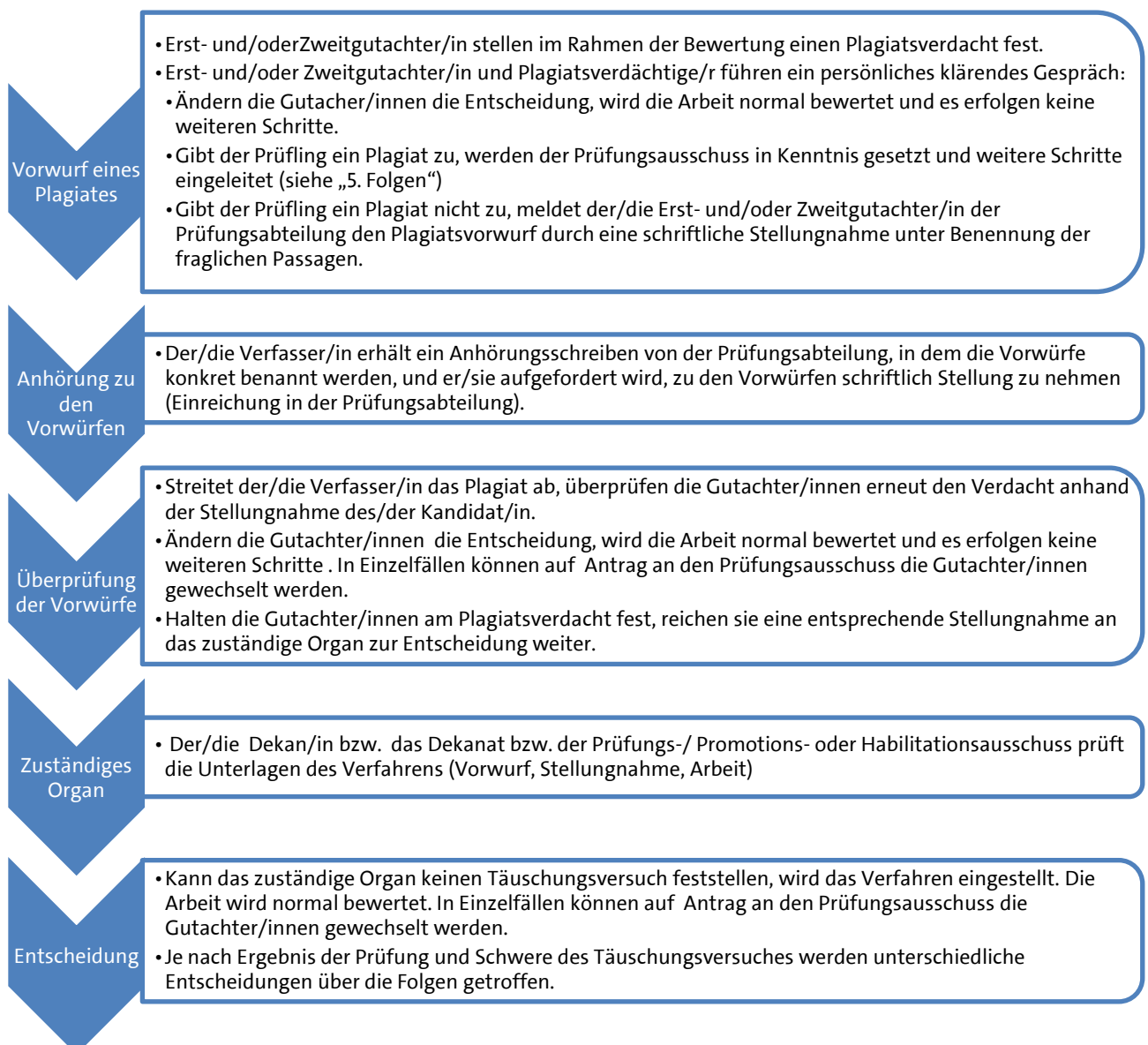
Im Falle einer elektronischen Plagiatskontrolle wird der/die Prüfungskandidat/in gebeten, die Arbeit auf einem gängigen Datenträger mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Arbeit abzugeben.

3. Wer ist bei einem Plagiatsverdacht zuständig?

Für einen Plagiatsverdacht in Prüfungen und Abschlussarbeiten ist das nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Organ zuständig. Je nach Regelung in der jeweiligen Prüfungsordnung ist der/die Dekan/in der Fakultät oder der Prüfungs-/Promotions- oder Habilitationsausschuss für die Durchführung des Verfahrens bei einem Plagiatsverdacht zuständig.

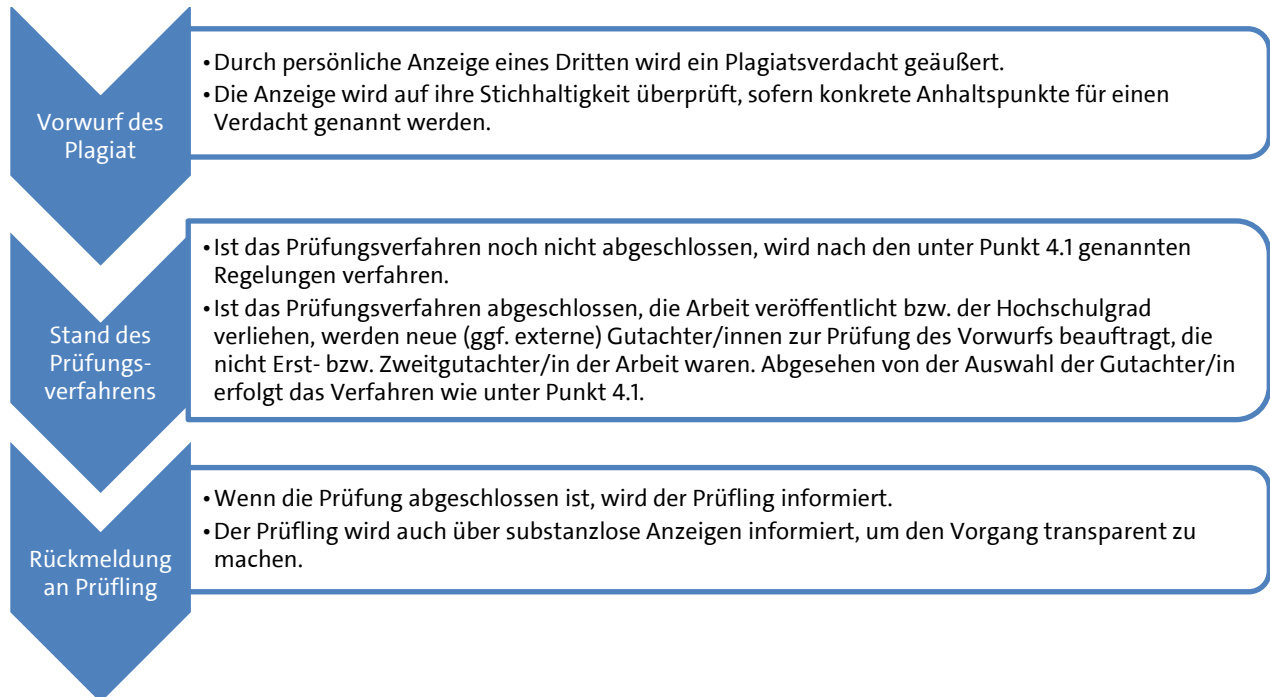
4. Was passiert bei einem Plagiatsverdacht?

4.1 Verdacht durch Erst- und/oder Zweitgutachter



4. Was passiert bei einem Plagiatsverdacht?

4.2 Verdacht durch Anzeige eines Dritten



5. Welche Folgen hat ein Plagiat?

Ein Plagiat kann – je nach Schwere des Täuschungsversuches und nach Art der Prüfung, in der getäuscht wurde – eine oder mehrere der folgenden Konsequenzen haben, die das zuständige Organ festlegt:

1. Die Prüfungsleistung wird mit **„nicht ausreichend“** (nicht bestanden/mangelhaft) bzw. **„5,0“** bewertet (gemäß § 17 Abs. 1). Das zuständige Organ kann den Studierenden schriftlich ermahnen. Wenn alle Prüfungsversuche aufgebraucht sind, kann dies, abhängig von der Prüfungsordnung, die Exmatrikulation wegen endgültigen Nichtbestehens (vgl. § 18 Abs. 1) bedeuten und ggf. beinhalten, dass der betroffene Studiengang auch an einer anderen Hochschule nicht weitergeführt werden kann.
2. Eine Wiederholung der Arbeit zum gleichen Thema ist nicht möglich.
3. Der/Die Lehrende kann den/die Plagiator/in vom weiteren Besuch seiner/ihrer Lehrveranstaltung ausschließen.
4. Betrugsversuche der beschriebenen Art stellen einen schwerwiegenden Vertrauensbruch dar. Im Einzelfall kann dies bedeuten, dass der/die betreffende Lehrende nicht oder nicht länger als Prüfer/in zur Verfügung steht.
5. War das Prüfungsverfahren abgeschlossen und der Hochschulgrad verliehen, kann Folge eines Plagiaten der Entzug des erworbenen Grades sein.
6. In Täuschungsfällen bei Promotion bzw. Habilitation kann das zuständige Organ die Arbeit als „nicht bestanden“ bewerten. Wird die Täuschung erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente und der Verleihung des Titels bekannt, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.